

Qualitätsmanagement	Dokument Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen EMiL AöR_neu	Seite 1/2
Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen	Stand 01.02.2026	

Arbeitsschutzmerkblatt für Beschäftigte von Fremdfirmen

Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in allen Betriebsbereichen der EMiL AöR und zum Schutz aller Beschäftigten und Kunden sind die folgenden Anweisungen zu beachten:

1. Vor Aufnahme der Tätigkeit muss sich ein Verantwortlicher der beauftragten Firma zum Zweck der Einweisung beim jeweiligen Ansprechpartner der EMiL AöR melden (siehe Auftragsschreiben oben rechts).
2. Das Betreten von Werksbereichen außerhalb des zugewiesenen Arbeitsortes ist ohne ausdrücklich ergangene Erlaubnis verboten.
3. Das Werksgelände darf nur zum Zweck der Erledigung der beauftragten Arbeiten im erforderlichen Umfang befahren werden. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Eine Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist möglichst zu vermeiden. Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten. Das Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.
4. Bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist für jeden neuen Arbeitsort ein Erlaubnisschein erforderlich. Diesen stellt der jeweilige Abteilungs-, Team- oder Schichtleiter aus. Ohne vollständig ausgefüllten Erlaubnisschein darf mit diesen Arbeiten nicht begonnen werden.
5. Das Arbeiten an Rohrleitungen und Kabeln, in der Nähe gefährlicher Bereiche (Beschilderung beachten) oder an tragenden Konstruktionen, bedarf einer besonderen Genehmigung.
6. Benötigte Werkzeuge sind so zu verwenden oder abzulegen, dass Andere nicht gefährdet werden. Nach Arbeitsende sind die Anschlüsse von elektrischen Werkzeugen aus der Steckdose zu entfernen.
7. Bei Bauarbeiten oder solchen Tätigkeiten, durch die andere gefährdet werden könnten, sind die Arbeitsbereiche durch geeignete Maßnahmen der Fremdfirmen ausreichend abzusichern (z.B. bei Dunkelheit durch Beleuchtung, wenn diese Arbeiten an Verkehrswegen durchgeführt werden müssen). Verwendete Materialien, Geräte, Maschinen usw. sind kippstabil und stabil abzustellen oder aufzubauen.
Die Lagerung von Baustoffen, Materialien, etc., die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
Gefährliche oder brennbare Betriebsmittel dürfen nur in geeigneten bzw. vorgeschriebenen Behältnissen mit deutlicher Kennzeichnung des Inhalts gelagert werden.
8. Fluchtwege, Türen, Tore und Feuerlöscheinrichtungen müssen ständig freigehalten werden.
9. Vor Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen oder anderen Einrichtungen, ist der Antriebsmotor abzustellen. Das Außerbetriebnehmen von Schutzeinrichtungen ist verboten. Werden zu Reinigungs- oder Reparaturarbeiten Verkleidungen oder sonstige Teile entfernt, so müssen diese vor Inbetriebnahme wieder angebracht werden. Arbeiten an elektrischen Anlagen oder Arbeiten unter Spannung sind grundsätzlich mit dem Betriebselektriker abzustimmen. Bei allen Arbeiten, bei denen eine Absturzgefahr besteht, muss eine Absturzsicherung benutzt werden.
10. Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig so zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgesperrt oder in sonstiger Weise gesichert werden.
11. Der Arbeitsplatz ist sauber zu halten und zu verlassen. Rest- und Abfallstoffe sind durch den Auftragnehmer wieder abzutransportieren oder, nach Absprache, in zugewiesenen Behältern

Qualitätsmanagement	Dokument Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen EMiL AöR_neu	Seite 2/2
Arbeitsschutzmerkblatt für Fremdfirmen	Stand 01.02.2026	

abzulegen.

12. Auf den Werksgeländen der EMIL AöR gelten die UVV und sonstigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften, interne Betriebs- und Arbeitsanweisungen sowie die gesetzlichen Vorschriften, z. B. BetrSichV und GefStoffV.
13. Bei den Arbeiten ist die persönliche Schutzkleidung, z.B. Sicherheitsschuhe, Handschuhe und Schutzbrille zu tragen. Schutzhelmpflicht ist an bestimmten Arbeitsplätzen besonders angeordnet und die Orte dafür ausgewiesen. Eine generelle Helmpflicht besteht in der Mechanisch-Biologischen Abfallbehandlungsanlage.
14. Verhalten im Notfall und Ersthelfer gemäß Erste-Hilfe-Aushängen. Das nächstbefindliche Telefon, Verbandskästen und Krankentragen, die sich an gekennzeichneten Standorten befinden, werden vom Koordinator vor Ort gezeigt. Jede bei der Arbeit erlittene Verletzung muss ins Verbandsbuch eingetragen werden. Jeder Unfall ist unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.
15. Falls Arbeitsmittel vom Auftraggeber gestellt werden, dürfen diese erst nach vorheriger Einweisung und ausschließlich bestimmungsgemäß verwendet werden.
16. Es dürfen nur sicherheitsgeprüfte Arbeitsmittel, die sich in einer laufenden Überwachung befinden, eingesetzt werden (z.B. elektrische Geräte, Baumaschinen, Leitern und Tritte, usw.).
17. Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist es untersagt, während der Arbeitszeit berauschende Mittel und Getränke zu sich zu nehmen oder im berauschten Zustand zur Arbeit zu erscheinen.
18. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot. Ausnahmen von dieser Regelung bilden die dafür ausdrücklich freigegebenen Bereiche.
19. Von allen etwaigen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass eines Schadens- oder Störfalles im Rahmen der von Ihnen durchzuführenden Arbeiten an uns herangetragen werden und nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind, stellen Sie uns frei.
20. Zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen hat der Auftragnehmer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und uns auf Verlangen nachzuweisen.
21. **Diese Vorschriften gelten ausdrücklich auch für Subunternehmer. Eingesetzte Subunternehmer sind im Vorfeld in der Auftragsbestätigung zu benennen.**
22. **Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dieses Merkblatt seinen bei uns beschäftigten Mitarbeitern und Subunternehmern verständlich zur Kenntnis zu geben. Diese haben ihm zu bestätigen, dass sie die vorgenannten Punkte beachten.**

Die vorstehenden Punkte habe ich zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert. Ich verpflichte mich, diese Punkte zu beachten und weiß, dass die Nichtbeachtung für mich unter Umständen rechtliche Konsequenzen haben kann.